

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN

UND DER HÖHE DES GELDBETRAGES NACH

§ 46 ABS. 6 DER LANDESBYBAUORDNUNG

DER

STADT GESCHER

vom

12. Dezember 2001

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 (Fußnote ^{1,2})

Inkrafttreten 01. Januar 2002

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) – SGV NW 2023 – und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439/SGV NW 2129)

hat die Stadtvertretung der Stadt Gescher am 12.12.2001 folgende 1. Änderung der Satzung vom 23.12.1999 beschlossen.

§ 1

- (1) In der Stadt Gescher werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gebietszone	I	-	Innenstadt "Teilbereich Marktplatz"
Gebietszone	II	-	restliches Innenstadtgebiet
Gebietszone	III	-	übriges Stadtgebiet

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. I erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

Hauptstraße (beginnend an der Besetzung Haus Nr. 24), Konrad-Adenauer-Straße/Hauskampstraße/Bahnhofstraße bis zur Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße, südliche Linie zwischen Mariä-Himmelfahrtskirche und Jugendheim bis zur Straße Josef-Willenbrink-Straße, Josef-Willenbrink-Straße in Südrichtung, Am Davos, Westgrenze der unmittelbar östlich an die Katharinenstraße angrenzenden Grundstücke bis zum Ausgangspunkt Hauptstraße. Grenze ist jeweils die Straßenmitte.

Gemeindegebietsteil II

Armlandstraße (beginnend an der Besetzung Haus Nr. 22), L 608, Amselweg, Nordkamp, Fliederweg, Auf dem Brink, Ebbingshof von der Einmündung Auf dem Brink abknickend nach Süden bis hinter die 1. Stichstraße, Grenze WA-Gebiet/WR-Gebiet gem. Bebauungsplan Ebbingshof, I. Änderung, Einmündungsbereich L 608/L 555, Zur Hambrücke, Berkelufer bis zur Achse, Am Hellweg, Bahnhofstraße, Gartenstraße, bis zum Verbindungsweg zur Straße Am Davos, Frieterhofstraße, Hofstraße, Lindenstraße bis zum Ausgangspunkt Armlandstraße, wobei jeweils die Straßenmitte die Grenze darstellt. Ausgenommen aus dieser umschriebenen Fläche ist die Fläche, die als Gebietszone I ausgewiesen ist.

Gemeindegebietsteil III

Übriges Stadtgebiet.

- (3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan, Maßstab 1 : 5.000) durch farbige Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I	-	rote Farbe
Gemeindegebietsteil II	-	blaue Farbe
Gemeindegebietsteil III	-	schwarze Farbe

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2¹

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt auf:

in dem Gemeindegebietsteil I	auf	4.049 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II	auf	3.844 Euro
In dem Gemeindegebietsteil III	auf	2.339 Euro

- (2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum 1. März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3²

Die I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Vorschriften der bisherigen Satzung außer Kraft.